



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Oktober 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 3
1.1.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche) Hier: Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche 2018	S. 3
1.1.1.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin Teil I (Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche Teil I - Benutzungsordnung)	S. 3
1.1.1.2	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin Teil II (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche Teil II – Entgeltordnung)	S. 7
1.2	Bebauungspläne	S. 11
1.2.1	Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	S. 11
1.3	Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Tourismusforum Neuruppin GmbH Hier: Höhe des Zuschusses in den Jahren 2019 bis 2021	S. 11
1.4	Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. Hier: Beitritt der Fontanestadt Neuruppin zum 01.01.2019	S. 11
1.5	Fontane Literaturpreis	S. 11
1.5.1	Verleihung des Fontane-Literaturpreises Hier: Neuausrichtung des Preises als gemeinsamer Preis mit dem Land Brandenburg, Neufassung als Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg“	S. 11
1.5.1.1	Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg“	S. 12
1.6	Ausbau der Fontane Oberschule als Schulzentrum Hier: Namensgebung für Schule und Hort	S. 13
1.7	Datenschutz Hier: Übertragung der Aufgabe „Datenschutzbeauftragte*r“ an die Stadtwerke Neuruppin GmbH	S. 13
1.8	Anträge der Fraktionen	S. 13
1.8.1	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Einrichtung eines Beschlusskontrollsystems	S. 13
1.8.2	Digitalisierung der Verwaltung und des Bürgerservice Hier: Empfehlungen der Stadtverordnetenversammlung, Prüfauftrag an die Verwaltung	S. 13

1.8.3	Schaffung einer Anlagerichtlinie für kommunale Finanzrücklagen Hier: Auftrag an die Verwaltung	S. 13
Nichtöffentlicher Teil		
1.9	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 14
2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. September 2018		
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Entgegennahme von Spenden	S. 14
2.1.1	Entgegennahme einer Spende an die Fontanestadt Neuruppin Hier: Sachspende der Fielmann AG über 45 Bilderbogen und Restaurierung von 14 Bilderbogen für das Museum Neuruppin	S. 14
2.1.2	Entgegennahme einer Spende Hier: Spende von 5.057,40 € des Rotary Club Neuruppin für das taktile Stadtmodell auf dem Schulplatz	S. 14
2.1.3	Entgegennahme von Spenden Hier: 7.500,00 € von der Stadtwerke Neuruppin GmbH für die Lichtaktion 2018 mit der Hochschule Wismar	S. 14
2.1.4	Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2019	S. 14
2.1.4.1	Sitzungskalender für das Jahr 2019	S. 15
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.2	Vergabeangelegenheiten	S. 15
2.2.1	Vergabeangelegenheit Hier: Unterhalts- und Glasreinigung in städtischen Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
2.2.2	Vergabeangelegenheit Hier: Neubau Stützpunktfeuerwehr Alt Ruppın - Rohbauarbeiten	S. 15
3. Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung über das Abstimmungsergebnis zum Bürgerhaushalt 2019 der Fontanestadt Neuruppin	S. 16
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Karwe	S. 17
3.3	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Karwe am 6. Januar 2018	S. 17

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Oktober 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche)

Hier: Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche 2018
Drucksache-Nr.: 2014/80 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fassung 2018 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche 2018).

1.1.1.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin Teil I (Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus & Kulturkirche Teil I - Benutzungsordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 8. Oktober 2018 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche – Teil I) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- 1.) **Öffentliche Kultureinrichtungen:** Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Kulturhaus, Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin und der Kulturkirche „Pfarrkirche St. Marien“, Virchowstraße 41, 16816 Neuruppin zwei nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtungen, nachfolgend Einrichtung(en). Die Einrichtungen richten sich an alle Einwohner*innen und Gäste der Fontanestadt Neuruppin.
- 2.) **Kulturelle Vielfalt:** Beide Einrichtungen dienen den Einwohner*innen und Gästen als Orte der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtungen verurteilen Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Die Veranstalter*innen stellen sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht, noch Symbole, die im

Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Wir erwarten von den Veranstalter*innen und den Gästen, sich nach diesen Grundsätzen in unseren Einrichtungen zu richten.

- 3.) **Veranstaltungsarten:** Zu diesem Zweck werden die Einrichtungen Vereinen, Verbänden, Firmen, Organisationen und Privatpersonen insbesondere für folgende Veranstaltungen per Vertrag überlassen:
 - Ausstellungen
 - Konzerte
 - Lesungen
 - Private Veranstaltungen
 - Seminare
 - Tagungen
 - Theateraufführungen
 - Veranstaltungen der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
 - Veranstaltungen kulturellen bzw. heimatgeschichtlichen Inhalts
 - Verkaufsveranstaltungen
 - Vorträge
- 4.) **Kirchliche Belange:** In der Kulturkirche sind keine Veranstaltungen zulässig, die sich gegen die Evangelische Kirche, den evangelischen Glauben oder gegen das Wirken der Evangelischen Kirche in der Gesellschaft richten oder diese herabzuwürdigend geeignet sind. Ebenso sind sämtliche politische Veranstaltungen in der Kulturkirche ausgeschlossen.
- 5.) **Rechtsanspruch auf Überlassung:** Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

- 1.) **Bekanntmachung der Benutzungsordnung:** Die vorliegende Benutzungsordnung ist als Aushang in den Einrichtungen im Eingangsbereich jedem Gast zugänglich und darüber hinaus in den Verwaltungsbereichen der Einrichtungen oder im Sachgebiet Kultur und Sport der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten der Einrichtung und der Stadtverwaltung einsehbar.
- 2.) **Verbindlichkeit der Benutzungsordnung:** Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Einrichtung oder dem Betreten der Einrichtung oder des dazu gehörigen Grundstückes oder Abschluss eines Nutzungsvertrages erkennen Gäste und Veranstalter*innen die vorliegende Benutzungsordnung als verbindlich an.
- 3.) **Überlassung der Einrichtungen:** Die Überlassung der Einrichtungen an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus und Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Teil I und Teil II, Drucksache 2014/80 1. Ergänzung). Voraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden

Vertragsparteien unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet die Einrichtung zur Saalüberlassung.

- 4.) Nutzungszweck:** Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Einrichtung den Veranstalter*innen den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Veranstalter*innen haben der Einrichtung alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung entstehen. Ansprüche der Veranstalter*innen sind ausgeschlossen. Die Einrichtung ist berechtigt, die künftige Überlassung der Einrichtung(en) an die Veranstalter*innen zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu verweigern.
- 5.) Vertragsstrafe:** Für den Fall, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen die Veranstalter*innen nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen haben, obwohl sie dies vorhersehen konnten, wird im Nutzungsvertrag die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Doppelten des vereinbarten Mietpreises durch die Veranstalter*innen vereinbart. Die Vertragsstrafe ist auch verwirkt, wenn die tatsächliche Nutzung von der vereinbarten abweicht (Abs. 4). Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 Hausrecht

- 1.) Hausrecht:** Der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, insbesondere den Beschäftigten des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales und der Einrichtungen steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht durch Vertrag den Veranstalter*innen übertragen wird.
- 2.) Zutritt:** Den Beschäftigten der Einrichtungen und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3.) Übertragung:** Das Hausrecht kann auch durch von den Veranstalter*innen beauftragte Sicherheitsunternehmen ausgeübt werden.

§ 4 Kontrollmaßnahmen

- 1.) Kontrollen:** Der durch die Veranstalter*innen eingesetzte Sicherheitsdienst, oder die Beschäftigten der Einrichtungen oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sind berechtigt, Personen (auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel) daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum und/oder wegen Mitführens oder Verbreitens von:
- Waffen und Gegenständen, die wie Waffen eingesetzt werden können,
 - verfassungswidrigen oder extremistischen Propagandamaterials oder Kennzeichen nach § 86 a Strafgesetzbuch (StGB), bzw. deren Ersatzkennzeichen z.B. „88“ oder dessen öffentlicher Darstellung sowie Kleidung insbesondere von „Thor Steinar“, „Masterrace“, „Landser“, „CONSDAPLE“ und „Ultra Thule“,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Rauchbomben oder anderen pyrotechnischen Gegenständen,

- alkoholischen Getränken und Drogen aller Art sowie
- gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

- 2.) Durchsuchung:** Der Sicherheitsdienst, oder die Beschäftigten der Einrichtungen oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, sind mit Zustimmung der Person berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.
- 3.) Zutrittsverweigerung:** Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, keinen Eintritts- oder Teilnahmenachweis vorzeigen können oder bereits Hausverbot haben, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern.
- 4.) Ersatzansprüche:** Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche wegen Zutrittsverweigerung nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Eintrittspreise und -karten, Zutritt

- 1.) Eintrittspreise:** Eintrittspreise werden von den Veranstalter*innen für die jeweilige Veranstaltung veröffentlicht. Soweit darauf Steuern entfallen, werden diese ausgewiesen. Vorverkaufgebühren, Systemgebühren und Versandkosten sind im Eintrittspreis nicht enthalten und können je nach Vorverkaufsstelle, Vorverkaufssystem und Lieferfirma hinzukommen.
- 2.) Vervielfältigung:** Wer Eintrittskarten unerlaubt vervielfältigt und/oder in Umlauf bringt, kann für etwaige Schäden haftbar gemacht werden.
- 3.) Selbstaussdruck:** Eintrittskarten, die im Print@home-Verfahren (Selbstaussdruck) erstellt wurden, werden beim Einlass elektronisch geprüft. Die innehabende Person ist verpflichtet, ihre Eintrittskarte vor Vervielfältigung zu schützen. Sollte bei der elektronischen Prüfung ein Code mehrmals eingelesen werden, berechtigt nur die zuerst vorgelegte Eintrittskarte zum Zugang. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche hinsichtlich später vorgelegter Eintrittskarten sind ausgeschlossen.
- 4.) Mitführen der Eintrittskarte:** Die Eintrittskarte ist am Einlass vorzuzeigen, bis zum Ende der Veranstaltung mitzuführen und nach Verlangen durch Beschäftigte der Einrichtung, des beauftragten Sicherheitsdienstes oder Beschäftigte der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin vorzuzeigen.
- 5.) Absage einer Veranstaltung:** Bei Absage einer Veranstaltung werden die Eintrittskarten unter Vorlage des Originals in der Einrichtung zum jeweiligen Eintrittspreis ohne Gebühren zurückerstattet. Die Vorverkaufs- und Systemgebühren werden nicht erstattet. Abs. 3 gilt entsprechend.
- 6.) Terminverlegung:** Kommt es zu einer Terminverlegung, behalten die Eintrittskarten ihre Gültigkeit. Die Rückgabe gemäß Abs. 5 ist möglich.
- 7.) Abbruch auf Grund höherer Gewalt:** Bei Abbruch einer Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Erstattung von Eintritts- oder Teilnahmepreisen.
- 8.) Rückerstattungsanspruch:** Außer im Fall der Absage (Abs. 5)

oder der Terminverlegung (Abs. 6) besteht kein Rechtsanspruch auf die Rückerstattung oder den Umtausch von Eintrittskarten.

9.) Programm- und personelle Änderungen: Änderungen des Programms, die Verlegung des Veranstaltungsortes sowie personelle Umbesetzungen begründen keine Umtausch- oder Rücknahmepflicht der Eintrittskarten.

10.) Zugang nach Veranstaltungsbeginn: Es besteht kein Anspruch, nach Veranstaltungsbeginn noch Zugang zu der Veranstaltung zu erhalten oder auf den gelösten Sitzplatz. Nach Möglichkeit erhalten Sie einen anderen Sitzplatz.

11.) Altersbegrenzungen: Bei allen Veranstaltungen sind vorhandene Altersbegrenzungen bindend. Personensorgeberechtigte haben für ihre Minderjährigen Sorge zu tragen.

§ 6 Sicherheit, Ordnung und Haftung

1.) Zuständigkeit für Sicherheit und Ordnung: Die Veranstalter*innen tragen die alleinige Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung.

2.) Haftung der Veranstalter*innen: Die Veranstalter*innen stellen die Fontanestadt Neuruppin von jeglichen Ansprüchen auf Grund von Personen- und Sachschäden im Rahmen ihrer Veranstaltung frei.

3.) Veranstalterhaftpflichtversicherung: Die Veranstalter*innen sorgen selbstständig für den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.

4.) Lärmschutz: Aus Gründen des Lärmschutzes ist bei Veranstaltungen DIN 15905-5 zu beachten. Bei Überschreitungen der Lärmpegel behalten sich die Beschäftigten der Einrichtungen oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen die Veranstalter*innen.

5.) Außenbereich: Die öffentliche Ordnung ist auch auf dem Außengelände der Einrichtungen während der Veranstaltung und während der Ankunft sowie beim Verlassen der Gäste von den Einrichtungen durch die Veranstalter*innen sicherzustellen.

6.) Besondere Veranstaltungen: Bei besonderen Veranstaltungen haben die Beschäftigten der Einrichtungen und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin das Recht, eine erforderliche Anzahl von Ordner*innen zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie geeigneter Sicherheitsmaßnahmen zu fordern.

7.) Sicherheitsvorschriften: Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter sowie Auflagen der zuständigen Behörden müssen von den Veranstalter*innen eingehalten werden.

8.) Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen: Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Gewerbeordnung (GewO), der Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) etc. ist durch die Veranstalter*innen zu achten.

9.) Sicherheitsdienste: Für den ggf. notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgen die Veranstalter*innen selbstständig. Anfallende Kosten tragen die Veranstalter*innen.

10.) Garderobe: Fundgegenstände sind in der Einrichtung an der Garderobe oder im Fundbüro der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin abzugeben. Für die Garderobe oder Wertgegenstände der Gäste und Veranstalter*innen übernimmt die Fontanestadt Neuruppin keine Haftung.

11.) Mitgebrachtes Inventar: Für von Veranstalter*innen mitgebrachtes Inventar oder Gegenstände (z.B. für Beschallung, Belichtung, u.a.) übernimmt die Fontanestadt Neuruppin keine Haftung, weder für deren Beschädigung noch Verlust.

12.) Technische Störungen aufgrund höherer Gewalt: Die Fontanestadt Neuruppin haftet nicht bei Versagen eigener technischer Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, die auf höherer Gewalt beruhen.

13.) Verschließen von Räumen: Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht verschlossen werden.

14.) Zugang zu Sicherheitsanlagen: Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beschäftigten der Einrichtung, Beauftragten der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie der Aufsichtsbehörden, der Feuerwehr und der Polizei muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Veränderungen der Rettungswege oder Feuerlöscheinrichtungen durch Standeinbauten sind nur in Absprache mit Beschäftigten der Einrichtung oder der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin oder der Bauaufsichtsbehörde möglich.

§ 7 Umgang mit den Einrichtungen

1.) Bauliche Veränderungen: Ohne die Zustimmung der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin dürfen keine Veränderungen in den Räumen und den Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die von den Veranstalter*innen vorgenommen werden, gehen zu ihren finanziellen Lasten. Sie tragen ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

2.) Temporäre Veränderungen: Das Bekleben, Nageln und Bohren der Wände, Türen, Glasflächen und des Bodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden den Veranstalter*innen weiterberechnet.

3.) Dekorationen: Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin kann darauf bestehen, dass die Veranstalter*innen entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von den Veranstalter*innen unverzüglich zu entfernen.

4.) Beschädigungen: Jede missbräuchliche Nutzung, Verunreinigung oder Beschädigung der Einrichtung und der Einrich-

tungsgegenstände ist den Beschäftigten der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Eine Verunreinigung mit schädlichen Stoffen ist untersagt. Derartige Stoffe dürfen auch nicht in Abfall- oder Abwasserleitungssysteme eingebracht werden. Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt. Die den Schaden verursachende Person ist zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

- 5.) **Fachpersonal:** Technische Einrichtungen dürfen nur von autorisiertem Personal bedient werden.
- 6.) **Entfernen von technischen Anlagen:** Das Entfernen von bestehenden technischen Anlagen in den Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- 7.) **Personenhöchstzahl:** Die für die Räumlichkeiten der Einrichtungen jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind einzuhalten.
- 8.) **Verrücken von Inventar:** Das Inventar muss getragen, mit verfügbaren Transportgeräten oder auf Teppichen/Decken transportiert oder gerollt werden. Nach Gebrauch sind alle Gegenstände wie Tische und Stühle gestapelt an den vorgesehenen Standort zurückzubringen.
- 9.) **Müll:** Bei Veranstaltungen haben die Veranstalter*innen dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund der Veranstaltung angefallener Müll ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter*innen.
- 10.) **Rückgabe:** Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Veranstaltungsflächen besenrein der Einrichtung zu übergeben.

§ 8 Verhalten in den Einrichtungen

- 1.) **Rücksichtnahme:** Alle Gäste, die die Einrichtungen sowie das dazu gehörige Außengelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 2.) **Anordnungen befolgen:** Alle Gäste, die eine der Einrichtungen oder das dazu gehörige Gelände betreten, haben den Anordnungen der Beschäftigten der Einrichtungen, der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt, kann der Einrichtung verwiesen werden. Ein Anspruch des zurückgewiesenen Gastes auf Erstattung von Eintritts- oder Teilnahmegebühren besteht nicht.
- 3.) **Tiere:** Hunde sind auf dem Außengelände der Einrichtungen stets an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Das Mitführen von Tieren in die Einrichtungen, mit Ausnahme von Blindenbegleithunden, ist nur nach vorheriger Rücksprache mit den Veranstalter*innen möglich.
- 4.) **Rauchen:** Das Rauchen und Dampfen ist in den Einrichtungen nicht gestattet! Im Außenbereich der Einrichtungen kann in speziell ausgewiesenen Bereichen geraucht werden. Die Veranstalter*innen haben die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen (Hinweise, Durchsagen, Kontrol-

len u.a.) sicherzustellen und sind für die Einhaltung verantwortlich. Es gilt das Brandenburgische Nichtraucherschutzgesetz (BbgNiRSchG).

- 5.) **Betreten von Nebenräumen:** Das Betreten der Bühnenbereiche, der technischen Bereiche und der Künstlergarderoben ist für Gäste nicht gestattet.
- 6.) **Mobiltelefone:** Mobiltelefone müssen während der Veranstaltung lautlos geschaltet werden.
- 7.) **Werbung:** Es ist ohne vorherige Erlaubnis untersagt, in den Einrichtungen und auf dem Außengelände Werbe- und Informationsmaterial zu verteilen oder auszulegen und Gegenstände zu verkaufen oder unentgeltlich zu vertreiben.
- 8.) **Betteln und Hausieren:** Das Betteln und Hausieren ist in den Einrichtungen und auf dem Außengelände verboten.
- 9.) **Nachtruhe:** Wir bitten die Gäste nach Beendigung der Veranstaltungen darum, auf dem Heimweg Lärm zu vermeiden, um Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe zu stören.

§ 9 Bild- und Tonaufnahmen

- 1.) **Persönlichkeitsrechte:** Mit dem Betreten der Einrichtungen ist sich der Gast bewusst, dass die Veranstalter*innen, die Einrichtung und/oder die Presse Bild- und Tonaufnahmen des Gastes im Rahmen der Vorschriften des Kunsturhebergesetzes erstellen und veröffentlichen darf.
- 2.) **Bild- und Tonaufzeichnungen:** Fotografieren sowie Bild- und / oder Tonaufzeichnungen während der Veranstaltungen sind für Gäste aus urheberrechtlichen Gründen verboten, es sei denn, es wird durch die Veranstalter*innen per Aushang gestattet. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen lösen Schadensersatzpflichten aus.
- 3.) **Verweisung der Einrichtung:** Personen, die unerlaubter Weise Fotoaufnahmen, Bild- und/oder Tonaufnahmen von Veranstaltungen machen, dürfen von Beschäftigten der Einrichtungen oder von ihr beauftragten Personen unverzüglich aus der Einrichtung verwiesen werden.
- 4.) **Schadensersatz wegen Verweisung:** Es besteht im Fall der Verweisung aus dem Hause wegen unzulässiger Aufnahmen kein Anspruch auf Schadensersatz seitens der verwiesenen Person hinsichtlich des Eintrittsgeldes oder anderer Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
- 5.) **Konfiszierung:** Die Einrichtung behält sich das Recht vor, Filme, Tonbänder oder Datenträger mit unzulässigen Aufnahmen zu konfiszieren und die betreffenden Aufnahmen darauf zu löschen. Die Einrichtung gibt die entsprechenden Filme, Tonbänder oder Datenträger anschließend an die Person zurück, von der sie konfisziert wurden.
- 6.) **Schadensersatz wegen Konfiszierung:** Es besteht im Fall der Konfiszierung von Filmen, Tonbändern oder Datenträgern wegen unerlaubter Aufnahmen und Löschung der entsprechenden Aufnahmen kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Beschädigung anderer auf dem Bild-, Ton- oder Datenträger befindlichen Aufnahmen.

§ 10 Befahren und Parken

- 1.) **Parkerlaubnis:** Das Befahren und Parken auf dem Außengelände der Einrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Beschäftigten der Einrichtungen auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen zulässig.
- 2.) **Haftung:** Für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges durch Dritte haftet die Fontanestadt Neuruppin nicht.
- 3.) **Abschleppen:** Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden durch auf Veranlassung der Beschäftigten der Einrichtungen oder der Fontanestadt Neuruppin kostenpflichtig abgeschleppt.
- 4.) **StVO:** Auf dem gesamten Außengelände der Einrichtungen gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
- 5.) **Schrittgeschwindigkeit:** Auf dem Außengelände gilt für alle Kraftfahrzeuge Schrittgeschwindigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 17.10.2018

Golde
Bürgermeister

1.1.1.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin Teil II (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche Teil II – Entgeltordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 8. Oktober 2018 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Entgelt- und Benutzungsordnung Kulturhaus & Kulturkirche – Teil II) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- 1.) **Öffentliche Kultureinrichtungen:** Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Kulturhaus, Karl-Marx-Straße 103, 16816 Neuruppin und der Kulturkirche „Pfarrkirche St. Marien“, Virchowstraße 41, 16816 Neuruppin zwei nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtungen, nachfolgend Einrichtung(en). Die Einrichtungen richten sich an alle Einwohner*innen und Gäste der Fontanestadt Neuruppin.
- 2.) **Kulturelle Vielfalt:** Beide Einrichtungen dienen den Einwohner*innen und Gästen als Orte der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs, der durch un-

terschiedlichste Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtungen verurteilen Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Die Veranstalter*innen stellen sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Wir erwarten von den Veranstalter*innen und den Gästen, sich nach diesen Grundsätzen in unseren Einrichtungen zu richten.

- 3.) **Veranstaltungsarten:** Zu diesem Zweck werden die Einrichtungen Vereinen, Verbänden, Firmen, Organisationen und Privatpersonen insbesondere für folgende Veranstaltungen per Vertrag überlassen:
 - Ausstellungen
 - Konzerte
 - Lesungen
 - Private Veranstaltungen
 - Seminare
 - Tagungen
 - Theateraufführungen
 - Veranstaltungen der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
 - Veranstaltungen kulturellen bzw. heimatgeschichtlichen Inhalts
 - Verkaufsveranstaltungen
 - Vorträge

- 4.) **Kirchliche Belange:** In der Kulturkirche sind keine Veranstaltungen zulässig, die sich gegen die Evangelische Kirche, den evangelischen Glauben oder gegen das Wirken der Evangelischen Kirche in der Gesellschaft richten oder diese herabzuwürdigend geeignet sind. Ebenso sind sämtliche politische Veranstaltungen in der Kulturkirche ausgeschlossen.

- 5.) **Rechtsanspruch auf Überlassung:** Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

- 1.) **Bekanntmachung der Benutzungsordnung:** Die vorliegende Benutzungsordnung ist als Aushang in den Einrichtungen im Eingangsbereich jedem Gast zugänglich und darüber hinaus in den Verwaltungsbereichen der Einrichtungen oder im Sachgebiet Kultur und Sport der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten der Einrichtung und der Stadtverwaltung einsehbar.
- 2.) **Verbindlichkeit der Benutzungsordnung:** Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Einrichtung oder dem Betreten der Einrichtung oder des dazu gehörigen Grundstückes oder Abschluss eines Nutzungsvertrages erkennen Gäste und Veranstalter*innen die vorliegende Benutzungsordnung als verbindlich an.
- 3.) **Überlassung der Einrichtungen:** Die Überlassung der Einrichtungen an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus und Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin (Teil I und Teil II, Drucksache 2014/80 1. Ergänzung). Voraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren

Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet die Einrichtung zur Saalüberlassung.

- 4.) Nutzungszweck:** Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Einrichtung den Veranstalter*innen den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Veranstalter*innen haben der Einrichtung alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung entstehen. Ansprüche der Veranstalter*innen sind ausgeschlossen. Die Einrichtung ist berechtigt, die künftige Überlassung der Einrichtung(en) an die Veranstalter*innen zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu verweigern.

- 5.) Vertragsstrafe:** Für den Fall, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen die Veranstalter*innen nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen haben, obwohl sie dies vorhersehen konnten, wird im Nutzungsvertrag die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Doppelten des vereinbarten Mietpreises durch die Veranstalter*innen vereinbart. Die Vertragsstrafe ist auch wirksam, wenn die tatsächliche Nutzung von der vereinbarten abweicht (Abs. 4). Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 Entgelte

Für die Überlassung der Einrichtungen gelten folgende Tarife:

1.) Entgelte für die Überlassung des Kulturhauses:

Nr.	Position	Anzahl	Entgelte
1.1)	Miete	Entgelte 80% Brutto = Netto, 20% zzgl. 19% MwSt.	
a	Miete (Foyer Haupthaus)	je Stunde Mindestbuchung 3 Stunden	51,90 € (80% = 40,00 €, 20% = 10,00 € zzgl. 19% MwSt.)
b	Miete, kurz (Hauptsaal)	bis max. 3 Stunden	830,40 € (80% = 640,00 €, 20% = 160,00 € zzgl. 19% MwSt.)
c	Miete, ganztägig* (Hauptsaal)	max. 20 Stunden	1.349,40 € (80% = 1040,00 €, 20% = 260,00 € zzgl. 19% MwSt.)
d	Miete Sonderveranstaltungen* (Silvester- und Discoververanstaltungen z.B. Ü30)	je Veranstaltungstag	1.660,80 € (80% = 1.280,00 €, 20% = 320,00 € zzgl. 19% MwSt.)
e	*Jeder zusätzliche Auf- und Abbau-Tag	bis zu 12 Stunden	622,80 € (80% = 480,00 €, 20% = 120,00 € zzgl. 19% MwSt.)
f	Miete, ganztägig (Saal im Vorderhaus)	max. 20 Stunden	415,20 € (80% = 320,00 €, 20% = 80,00 € zzgl. 19% MwSt.)
g	Miete (Bar-Etage 1. OG Haupthaus)	je Stunde Mindestbuchung 3 Stunden	51,90 € (80% = 40,00 €, 20% = 10,00 € zzgl. 19% MwSt.)
h	Miete (Gastraum EG Haupthaus)	je Stunde Mindestbuchung 3 Stunden	51,90 € (80% = 40,00 €, 20% = 10,00 € zzgl. 19% MwSt.)

Nr.	Position	Anzahl	Entgelte
1.2)	Veranstaltungsequipment		Entgelte inkl. 19% MwSt.
a	Tontechnik (beinhaltet 4x d&b E12 Toppteile, 4x d&b B4 Sub, 2x d&b D12 Endstufe, 16 Kanal Mischpult Roland M380, Nahfeld PL-Audio F8 Pro, 2xFunkmikrofon shure Beta 87C, 2xFunkmikrofon shure Beta 58A, 2x Schwanenhalsmikrofone Sennheiser)	je Tag	535,50 € (450,00 €)
b	Lichttechnik (beinhaltet 4xStufenlinsen 2 KW, 4xProfilier, 4x6er Pars, 4x6 Kanal Dimmer, 24 Kanal Mischpult analog)	je Tag	297,50 € (250,00 €)
c	Hazer MDG inkl. Ventilator und Fluid	je Stück/Tag	142,80 € (120,00 €)
d	TourLED Expolite 37ProZoom	je Stück/Tag	14,28 € (12,00 €)
e	Beamer (5.500 ANSI-Lumen)	je Stück/Tag	357,00 € (300,00 €)
f	Leinwand (Größe: 4 x 3m für Frontprojektion oder Rückprojektion)	je Stück/Tag	214,20 € (180,00 €)
g	Bankettische inkl. Tischwäsche (Durchmesser 1,80 m)	je Stück/Tag	15,71 € (13,20 €)
h	große Stehtische inkl. Husse	je Stück/Tag	19,75 € (16,60 €)
i	Stehtische inkl. Stretchhuse	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
j	Buffettische inkl. Tischwäsche	je Meter/Tag	2,62 € (2,20 €)
k	Stuhl inkl. Stuhlhusse	je Stück/Tag	4,17 € (3,50 €)
l	Rednerpult	je Stück/Tag	29,75 € (25,00 €)
m	Crash-Barriers	je Meter/Tag	18,45 € (15,50 €)
n	DJ-Mixer Pioneer DJM 900nxs zzgl. 2 CD-Player CDJ 2000nxs	je Stück/Tag	297,50 € (250,00 €)
o	Skirting (Länge 5,90 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)

2.) Entgelte für die Überlassung des Kulturkirche:

Nr.	Position	Anzahl	Entgelte
2.1)	Miete		Entgelte Brutto = Netto
a	Miete zzgl. Betriebskosten, ganztägig*	max. 20 Stunden	1.600,00 € (1.100,00 € Miete zzgl. 500,00 € Betriebskosten)
b	Miete Sonderveranstaltungen zzgl. Betriebskosten, ganztägig* (Silvester- und Discoververanstaltungen z.B. Ü30)	max. 20 Stunden	2.000,00 € (1.330,00 € Miete zzgl. 670,00 € Betriebskosten)
c	*jeder zusätzliche Auf- bzw. Abbau-Tag	bis zu 12 Stunden	700,00 € (470,00 € Miete zzgl. 230,00 € Betriebskosten)

Nr.	Position	Anzahl	Entgelte
2.2)	Veranstaltungsequipment		Entgelte inkl. 19% MwSt.
a	Tontechnik (Delay, 6 Boxen von Elektrovoice, 3 Endstufen, 12 Kanal Dynacord Mischpult, 4 Kanal-Mikrofon-Anlage mit 2 Head-Sets, oder 4x Funkmikrofon shure Beta 87A und 2x kabelgebundene Redner-Schwanenhals-Mikrofone)	je Tag	416,50 € (350,00 €)
b	Beamer (5.500 ANSI-Lumen)	je Stück/Tag	357,00 € (300,00 €)
c	Leinwand (Größe 4 x 3 m für Frontprojektion oder Rückprojektion)	je Stück/Tag	214,20 € (180,00 €)
d	Bankettische inkl. Tischwäsche (Durchmesser 1,80 m)	je Stück/Tag	15,71 € (13,20 €)
e	große Stehtische inkl. Husse (Durchmesser 1,80 m)	je Stück/Tag	19,75 € (16,60 €)
f	Stehtische inkl. Stretchhuse (Durchmesser 0,80 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
g	Buffettische inkl. Tischwäsche	je Meter	2,62 € (2,20 €)
h	Stuhl (inkl. Stuhlhussen)	je Stück/Tag	4,17 € (3,50 €)
i	Rednerpult	je Stück/Tag	29,75 € (25,00 €)
j	Skirting (Länge 5,90 m)	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
k	Tanzfläche	je qm/Tag	11,90 € (10,00 €)
l	Teeküche, Tresen (2 Stück) und Kühlschränke (3 Stück)	je Tag	95,20 € (80,00 €)

3.) Entgelte für Serviceleistungen im Kulturhaus oder der Kulturkirche:

Nr.	Service	Anzahl/Einheit	Entgelte inkl. 19 % MwSt.
a	Tontechniker*in	je Tontechniker*in und Tag (max. 8 Stunden)	238,00 € (200,00 €)
b	Personal (z.B. Garderobe, Aufbau von Bestuhlungsplänen, Tischen, Dekoration)	je Helfer*in und Stunde	24,99 € (21,00 €)
c	Online-Ticketvertrieb (Einstellen von Veranstaltungen Dritter in unsere Ticketportale)	je Veranstaltung	59,50 € (50,00 €)

4.) Dienstleistungen außer Haus, nach Verfügbarkeit zur Abholung im Kulturhaus oder der Kulturkirche:

Nr.	Dienstleistung, bzw. Artikel	Einheit	Entgelte inkl. 19 % MwSt. (außer 4.) Nr. l)
a	Bühnenteile (200x100 cm)*	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)
b	Stühle*	je Stück/Tag	1,58 € (1,33 €)
c	Bankettische (Durchmesser 1,80 m)*	je Stück/Tag	11,90 € (10,00 €)

Nr.	Dienstleistung, bzw. Artikel	Einheit	Entgelte inkl. 19 % MwSt. (außer 4.) Nr. I)
d	Buffettische (70x70 cm)*	je Stück/Tag	5,95 € (5,00 €)
e	Buffettische (140x70 cm)*	je Stück/Tag	9,52 € (8,00 €)
f	Rednerpult*	je Stück/Tag	29,75 € (25,00 €)
g	Bierzelttisch*	je Stück/Tag	5,95 € (5,00 €)
h	Bierzeltbank*	je Stück/Tag	2,38 € (2,00 €)
i	Bierzeltgarnitur inkl. Husse	je Stück/Tag	24,99 € (21,00 €)
k	Straßenplakatierung (zzgl. Sondergenehmigungskosten)	je Plakat	4,76 € (4,00 €)
l	Transportpauschale (innerhalb des Stadtgebietes Neuruppin bis zur Haustür)	je Lieferung	59,50 € (50,00 €)
m	*Kautions bei Übergabe	pauschal	50,00 €

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 17.10.2018

Golde
Bürgermeister

1.2 Bebauungspläne

1.2.1 Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Drucksache-Nr.: 2009/36 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ vom 14.05.2009 (Dr.-Nr.: 2009/36) aufzuheben.

1.3 Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Tourismusforum Neuruppin GmbH

Hier: Höhe des Zuschusses in den Jahren 2019 bis 2021
Drucksache-Nr.: 2005/55 9. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss an die Tourismusforum Neuruppin GmbH in Höhe von 90.000,- € für das Jahr 2019.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss

an die Tourismusforum Neuruppin GmbH in Höhe von 80.000,- € für das Jahr 2020.

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss an die Tourismusforum Neuruppin GmbH in Höhe von 75.000,- € für das Jahr 2021.

1.4 Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.

Hier: Beitritt der Fontanestadt Neuruppin zum 01.01.2019
Drucksache-Nr.: 2005/49 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt der Fontanestadt Neuruppin zum Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. zum 01.01.2019.

1.5 Fontane Literaturpreis

1.5.1 Verleihung des Fontane-Literaturpreises

Hier: Neuausrichtung des Preises als gemeinsamer Preis
mit dem Land Brandenburg,
Neufassung als Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis
der Fontanestadt Neuruppin
und des Landes Brandenburg“
Drucksache-Nr.: 2002/182 17. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin“ vom 13.04.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 06.05.2015) auf.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg“.

1.5.1.1 Richtlinie für den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg“

Präambel

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin und die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg stiften den „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg“ in Ehrung Theodor Fontanes und zur Förderung zeitgenössischer Literatur.

Der am 30. Dezember 1819 in Neuruppin geborene Autor ist Namensgeber und identitätsstiftend für die Stadt und mit seinen schriftstellerischen Leistungen für das Land Brandenburg überregional bildgebend.

Ausrichtung

Der Preis richtet sich, in Bezug auf die besondere Leistung Theodor Fontanes als Meister der Beschreibung von Land und Leuten, an eine*n Autor*in deutschsprachiger Reiseliteratur. Er zeichnet diese Person für deren herausragende literarische Leistungen aus.

Die Autorin oder der Autor sollte erstmalig erfolgreich in Erscheinung getreten sein und mit dem Preis ihren bzw. seinen Erfolg vertetigen können.

Die zu prämierende Person sollte in Brandenburg wirken.

Fachjury

Die Entscheidung über die zu prämierende Person trifft eine aus fünf Personen bestehende unabhängige Literatur-Fachjury. Die Jurymitglieder werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin vorgeschlagen und durch Bestätigung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt.

Auswahlprozess

Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte die Person, die den Vorsitz übernimmt; sie leitet die gemeinsamen Beratungen und vertritt die Jury nach außen.

Es ist mindestens eine beschlussfähige Beratung durchzuführen. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Jury ist in der Auswahl des Werkes für zu prämierende Person frei. Je Jurymitglied wird ein Werk zur Diskussion gestellt. Dazu erfolgt vor der Jurysitzung eine schriftliche Begründung, die den anderen Jurymitgliedern durch die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zur Verfügung gestellt wird.

Ein Rechtsanspruch auf den Preis ist ausgeschlossen.

Die Jury fasst ihre Beschlüsse selbstbestimmt, frei von Sachzwängen und unabhängig von wirtschaftlichen oder institutionellen Interessen mit einfacher Mehrheit.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Jury teilt die Nominierung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin und der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit.

Ein*e Vertreter*in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin nimmt an den Beratungen unterstützend teil, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, Protokoll zu führen und organisatorisches für die Jurysitzungen und die Preisvergabe zu regeln. Ein*e Vertreter*in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg kann teilnehmen. Beide Vertreter*innen besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe des Preisträgers erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin und der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden der Jury.

Die Bekanntgabe von Zwischenergebnissen, wie einer Auswahlliste, kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Jury in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin und der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg erfolgen.

Inhalte des Beratungsprozesses in der Jury bleiben auch über den Zeitraum der Preisvergabe vertraulich.

Die Bekanntgabe der Preisträgerin oder des Preisträgers erfolgt am Tag der Preisverleihung.

Preisvergabe

Die Preisverleihung erfolgt ab 2019 in der Regel alle zwei Jahre, vorzugsweise im Rahmen der Fontane-Festspiele.

Preis

Der Preis ist mit mindestens 20.000,- Euro dotiert.

Die Preisverleihung findet in einem festlichen Rahmen als öffentliche Veranstaltung in der Fontanestadt Neuruppin statt.

Die Übergabe erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin und der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden der Jury.

Das Preisgeld wird ab der Preisverleihung als Stipendium zu gleichen Teilen in 24 Monatsraten ausgezahlt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 17. Oktober 2018

Golde
Bürgermeister

1.6 Ausbau der Fontane Oberschule als Schulzentrum

Hier: Namensgebung für Schule und Hort
Drucksache-Nr.: 2017/18 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt dem Schulzentrum in der Artur-Becker-Straße 11 in 16816 Neuruppin den Namen „FontaneSchule Neuruppin – Schulzentrum“ zu geben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt dem Hort in der Artur-Becker-Straße 11 in 16816 Neuruppin den Namen „FontaneHort“ zu geben.

1.7 Datenschutz

Hier: Übertragung der Aufgabe
„Datenschutzbeauftragte*r“
an die Stadtwerke Neuruppin GmbH
Drucksache-Nr.: 2018/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufgabe „Datenschutzbeauftragte*r“ an die Stadtwerke Neuruppin GmbH zu übertragen.

1.8 Anträge der Fraktionen

1.8.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Einrichtung eines Beschlusskontrollsystems
Drucksache-Nr.: 2014/30 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 23. Juni 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. Juli 2014), geändert am 20. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 4. November 2015) um folgenden § 10a zu ergänzen:

„§ 10a Beschlusskontrolle

- (1) Zum Zwecke der Beschlusskontrolle nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf informiert der Bürgermeister in der letzten Stadtverordnetenversammlung des Jahres 2018 sowie der letzten Stadtverordnetenversammlung vor den Kommunalwahlen im Jahr 2019 über den Stand der Abarbeitung der in der gesamten Amtsperiode dieser Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse. Satz 1 gilt entsprechend für die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschlüsse über
 - a) die Besetzung von Ausschüssen, Beiräten, des Kuratoriums „Stiftung Soziales Neuruppin“ sowie Sitzverteilungen,
 - b) Satzungen, Entgeltordnungen, Verordnungen und Richtlinien,
 - c) Vergabeangelegenheiten,

- d) den Sitzungskalender,
- e) die Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben - Bauleitplanung,
- f) Zurückweisung von Petitionen,
- g) Stadthaushalt und Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes Neuruppin,
- h) die Gültigkeit von Wahlen,
- i) Aufhebungen, insbesondere von Aufstellungsbeschlüssen von Bebauungsplänen sowie
- j) Wahlen, Bestellungen, Benennungen, Ernennungen, Bestätigung von Jurymitgliedern und Ortsvorstehern, Entsendungen, Abberufungen sowie Auszeichnungen.“

Neuruppin, den 17. Oktober 2018

Golde
Bürgermeister

1.8.2 Digitalisierung der Verwaltung und des Bürgerservice

Hier: Empfehlungen der Stadtverordnetenversammlung,
Prüfauftrag an die Verwaltung
Drucksache-Nr.: 2018/22

1. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Verwaltung, bis zur Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2018 (und Vorlauf in der Sitzungsschiene) einen Arbeitsplan/Meilensteinplan vorzulegen, welcher die Digitalisierung der Verwaltung und Schritte auf dem Weg zur digitalen Verwaltung beschreibt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister, eine zu beauftragende und anzusprechende Person für die Digitalisierung zu benennen, welche federführend die Digitalisierung verantwortet, Kontakt zu den Stellen der Landesregierung aufbaut und mit der Verwaltung und den Fraktionen das Thema aktiv gestaltet.
3. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister zu prüfen, welche Services der Stadt, der InKom und anderer Töchter so umzustellen sind, dass diese online genutzt werden können (hier kann die Rubrik „Bürgerservice“ auf der Internetseite einen Anhalt geben).
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu prüfen und einen Vorschlag zu erarbeiten, wie sich Bürger*innen online gegenüber der Verwaltung authentifizieren können, um die gemachten Angebote zu nutzen und wie weitere Angebote (z.B. Vorschläge und Abstimmungen über den Bürgerhaushalt) online erfolgen können.

1.8.3 Schaffung einer Anlagerichtlinie für kommunale Finanzrücklagen

Hier: Auftrag an die Verwaltung
Drucksache-Nr.: 2018/24

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Anlagerichtlinie für kommunale Finanzrücklagen zu erarbeiten und den Stadtverordneten zur Entscheidung vorzulegen.
2. Die Anlagestrategie soll insbesondere beinhalten, dass eine Anlage nur nach bestimmten ökologischen und ethischen Gesichtspunkten erfolgen darf. Es wird empfohlen, dass sich die Verwaltung an der Anlagerichtlinie der Stadt Münster orientiert.

Nichtöffentlicher Teil

1.9 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2018/21

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

Grundstück Fehrbelliner Straße
Gemarkung Neuruppin, Flur 25, Flurstücke
41/2 mit einer Teilfläche von ca. 80 m²
55 mit einer Teilfläche von ca. 4 m²
59 mit einer Größe von 667 m²

2. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. September 2018

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Entgegennahme von Spenden

2.1.1 Entgegennahme einer Spende an die Fontanestadt Neuruppin

Hier: Sachspende der Fielmann AG
über 45 Bilderbogen und Restaurierung von 14
Bilderbogen für das Museum Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2009/51 32. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme eines Bilderbogenkonvolutes und die Restaurierung von 14 Bilderbogen im Wert von insgesamt ca. 4.650,- € durch die Fielmann AG für das Museum Neuruppin.

2.1.2 Entgegennahme einer Spende

Hier: Spende von 5.057,40 € des Rotary Club Neuruppin
für das taktile Stadtmodell auf dem Schulplatz
Drucksache-Nr.: 2009/51 34. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme ei-

ner Spende des Rotary Club Neuruppin in Höhe von 5.057,40 € für das taktile Stadtmodell auf dem Schulplatz.

2.1.3 Entgegennahme von Spenden

Hier: 7.500,00 € von der Stadtwerke Neuruppin GmbH für die Lichtaktion 2018 mit der Hochschule Wismar
Drucksache-Nr.: 2014/76 3. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt (insoweit abweichend von der Beschlussvorlage Drs.-Nr. 2014/76 2. Ergänzung) für das Jahr 2018 die Annahme einer Spende im Wert von 7.500,00 € zur Finanzierung und Durchführung der Lichtaktion 2018 mit der Hochschule Wismar von der Stadtwerke Neuruppin GmbH.

2.1.4 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse

Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2019
Drucksache-Nr.: 2002/177 23. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Sitzungskalender der Fontanestadt Neuruppin für die Stadtverordnetenversammlung und Fachausschüsse im Jahr 2019:

2.1.4.1 Sitzungskalender für das Jahr 2019

Fontanestadt Neuruppin

Sitzungskalender 2019

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Di 1 Neujahr	Fr 1	Fr 1	Mo 1	Mi 1 Tag der Arbeit	Sa 1
Mi 2	Sa 2	Sa 2	Di 2 SKSA (18:30)	Do 2	So 2
Do 3	So 3	So 3	Mi 3	Fr 3	Mo 3
Fr 4	Mo 4 Rosenmontag	Mo 4	Do 4 BWA (18:30)	Sa 4	Di 4
Sa 5	Di 5	Di 5	Fr 5	So 5	Mi 5
So 6	Mi 6	Mi 6	Sa 6	Mo 6	Do 6
Mo 7	Do 7	Do 7	So 7	Di 7	Fr 7
Di 8	Fr 8	Fr 8	Mo 8	Mi 8	Sa 8
Mi 9	Sa 9	Sa 9	Di 9	Do 9	So 9 Pfingstsonntag
Do 10	So 10	So 10	Mi 10	Fr 10	Mo 10 Pfingstmontag
Fr 11	Mo 11	Mo 11 Stadtver (18:30)	Do 11	Sa 11	Di 11
Sa 12	Di 12	Di 12	Fr 12	So 12	Mi 12
So 13	Mi 13	Mi 13	Sa 13	Mo 13 Stadtver (18:30)	Do 13
Mo 14	Do 14	Do 14	So 14	Di 14	Fr 14
Di 15	Fr 15	Fr 15	Mo 15	Mi 15	Sa 15
Mi 16	Sa 16	Sa 16	Di 16	Do 16	So 16
Do 17	So 17	So 17	Mi 17	Fr 17	Mo 17
Fr 18	Mo 18	Mo 18	Do 18	Sa 18	Di 18
Sa 19	Di 19	Di 19	Fr 19 Karfreitag	So 19	Mi 19
So 20	Mi 20	Mi 20	Sa 20	Mo 20	Do 20
Mo 21	Do 21	Do 21	So 21 Ostersonntag	Di 21	Fr 21
Di 22	Fr 22	Fr 22	Mo 22 Ostermontag	Mi 22	Sa 22
Mi 23	Sa 23	Sa 23	Di 23	Do 23	So 23
Do 24	So 24	So 24	Mi 24	Fr 24	Mo 24 K-Stadtver (18:30)
Fr 25	Mo 25 HFA (18:30)	Mo 25	Do 25	Sa 25	Di 25
Sa 26	Di 26	Di 26	Fr 26	So 26 Kommunalwahl	Mi 26
So 27	Mi 27	Mi 27	Sa 27	Mo 27	Do 27
Mo 28	Do 28	Do 28 BWA (18:30)	So 28	Di 28	Fr 28
Di 29 SKSA (18:30)	Fr 29	Fr 29	Mo 29 HFA (18:30)	Mi 29	Sa 29
Mi 30	So 30	So 30	Di 30	Do 30 Christi Himmelfahrt	So 30
Do 31 BWA (18:30)	Fr 31	Fr 31	Fr 31	Fr 31	Fr 31

Ferienzeiten
BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
SKSA = Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales
RPA = Rechnungsprüfungsausschuss
HFA = Haupt- und Finanzausschuss
K = Konstituierung
STV = Stadtverordnetenversammlung

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mo 1	Do 1	So 1	Di 1	Fr 1	So 1
Di 2	Fr 2	Mo 2	Mi 2	Sa 2	Mo 2 HFA (18:30)
Mi 3	Sa 3	Di 3	Do 3 Tag der dt. Einheit	So 3	Di 3
Do 4	So 4	Mi 4	Fr 4	Mo 4	Mi 4
Fr 5	Mo 5 K-HFA (17:30), STV (18:30)	Do 5	Sa 5	Di 5 HH-SKSA (18:30)	Do 5
Sa 6	Di 6	Fr 6	So 6	Mi 6 HH-Strukturausschuss (18:30)	Fr 6
So 7	Mi 7	Sa 7	Mo 7	Do 7 HH-BWA (18:30)	Sa 7
Mo 8	Do 8	So 8	Di 8	Fr 8	So 8
Di 9	Fr 9	Mo 9	Mi 9	Sa 9	Mo 9
Mi 10	Sa 10	Di 10	Do 10	So 10	Di 10
Do 11	So 11	Mi 11	Fr 11	Mo 11	Mi 11
Fr 12	Mo 12	Do 12	Sa 12	Di 12 SKSA (18:30)	Do 12
Sa 13	Di 13	Fr 13	So 13	Mi 13	Fr 13
So 14	Mi 14	Sa 14	Mo 14	Do 14 BWA (18:30)	Sa 14
Mo 15	Do 15	So 15	Di 15	Fr 15	So 15
Di 16	Fr 16	Mo 16 HFA (18:30)	Mi 16	Sa 16	Mo 16 Stadtver (18:30)
Mi 17	Sa 17	Di 17	Do 17	So 17	Di 17
Do 18	So 18	Mi 18	Fr 18	Mo 18	Mi 18
Fr 19	Mo 19	Do 19	Sa 19	Di 19	Do 19
Sa 20	Di 20 SKSA (18:30)	Fr 20	So 20	Mi 20	Fr 20
So 21	Mi 21	Sa 21	Mo 21 Klausurberatung (18:30)	Do 21	Sa 21
Mo 22	Do 22 BWA (18:30)	So 22	Di 22	Fr 22	So 22
Di 23	Fr 23	Mo 23	Mi 23	Sa 23	Mo 23
Mi 24	Sa 24	Di 24	Do 24	So 24	Di 24
Do 25	So 25	Mi 25	Fr 25	Mo 25 HH-HFA (18:30)	Mi 25 1. Weihnachtstag
Fr 26	Mo 26	Do 26	Sa 26	Di 26	Do 26 2. Weihnachtstag
Sa 27	Di 27	Fr 27	So 27	Mi 27	Fr 27
So 28	Mi 28	Sa 28	Mo 28	Do 28	Sa 28
Mo 29	Do 29	So 29	Di 29	Fr 29	So 29
Di 30	Fr 30	Mo 30 Stadtver (18:30)	Mi 30	Sa 30	Mo 30
Mi 31	Sa 31	Do 31 Reformationstag	Do 31	Fr 31	Di 31

Ferienzeiten
BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
SKSA = Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales
RPA = Rechnungsprüfungsausschuss
HFA = Haupt- und Finanzausschuss
K = Konstituierung
STV = Stadtverordnetenversammlung

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.2 Vergabeangelegenheiten

2.2.1 Vergabeangelegenheit

Hier: **Unterhalts- und Glasreinigung in städtischen Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin**
Drucksache-Nr.: 2016/2 13. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Unterhalts- und Glasreinigung in städtischen Einrichtungen an die

Firma Veolia Gebäudeservice Deutschland GmbH, Heinrich-Rau-Str. 4, 16816 Neuruppin zu vergeben.

2.2.2 Vergabeangelegenheit

Hier: **Neubau Stützpunktfeuerwehr Alt Ruppín – Rohbauarbeiten**
Drucksache-Nr.: 2016/2 14. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Rohbauarbeiten (Gerüst-, Erd-, Maurer, Beton- u. Abdichtungsarbeiten) für den Neubau der Stützpunktfeuerwehr Alt Ruppín an die Firma Bauring Hochbau GmbH, Kränzliner Str. 32 a, 16816 Neuruppin zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung über das Abstimmungsergebnis zum Bürgerhaushalt 2019 der Fontanestadt Neuruppin

Vom 27.08. bis zum 28.09.2018 konnten alle Einwohner*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, im Bürgerbüro über die Vorschläge zum ersten Bürgerhaushalt abstimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung wurde am 28.09.2018 in öffentlicher Sitzung festgestellt und lautet wie folgt:

Abstimmungsberechtigte Personen	27.858
Anzahl der Abstimmungen	237
Davon gültige Stimmen	237
Davon ungültige Stimmen	0
Abstimmungsbeteiligung	0,85%

Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel	Kostenschätzung der Stadtverwaltung	Stimmen
1	Erneuerung Gehweg Franz-Künstler-Straße (zwischen Karl-Marx-Straße und Eingang Haus der Begegnung)	25.000 €	25
2	Anschaffung und Aufstellung von zwei Hundekot-Beutelspendern und Müllbehältern	7.000 €	12
3	Unterstützung der Herrichtung des nahe der St. Georgs-Kapelle gelegenen kleinen Kreisverkehrsplatzes („Rosenkreisels“)	1.000 €	18
4	regelmäßiges Befreien der Bushaltestellen von Schmierereien	25.000 €	15
5	Errichtung einer oder mehrerer Freeletics-/Calisthenics Sportanlagen	25.000 €	57
6	Entschleunigung der Friedrich-Ebert-Straße in der Innenstadt durch bauliche Maßnahmen	3.000 €	8
7	Aufstellen von Umkleiden an der Badestelle „Waldfrieden“	4.000 €	5
8	eingezäuntes Hundeauslaufgebiet	25.000 €	22
9	Errichtung von Müllcontainerboxen an stark frequentierten Stellen der Fontanestadt (Seepromenade und Rheinsberger Tor)	6.000 €	6
10	2 Sitzbänke am Radweg zwischen Nietwerder und Neuruppin (Potsdamer Platz)	1.500 €	12
11	Anlegen von Wildblumenwiesen	13.000 €	22
12	Einrichtung eines Schwimmbereiches an der Kastanienwiese (Badestelle am Ev. Gymnasium)	14.000 €	35

Das Budget für den Bürgerhaushalt 2019 beträgt insgesamt 50.000 € (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin).

Entsprechend § 7 Abs. 1 der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin werden folgende Abstimmungsvorschläge in die Haushaltsplanung für das Jahr 2019 aufgenommen:

Nr.	Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel	Kostenschätzung der Stadtverwaltung
1	5	Errichtung einer oder mehrerer Freeletics-/Calisthenics Sportanlagen	25.000 €
2	12	Einrichtung eines Schwimmbereiches an der Kastanienwiese (Badestelle am Ev. Gymnasium)	14.000 €
3	3	Unterstützung der Herrichtung des nahe der St. Georgs-Kapelle gelegenen kleinen Kreisverkehrsplatzes („Rosenkreisel“)	1.000 €
4	2	Anschaffung und Aufstellung von zwei Hundekot-Beutelspendern und Müllbehältern	7.000 €
5	10	2 Sitzbänke am Radweg zwischen Nietwerder und Neuruppin (Potsdamer Platz)	1.500 €
		Summe	48.500 €

Die verbleibenden 1.500 € sollen im Haushalt 2019 im Budget des Bürgerhaushaltes 2020 zusätzlich veranschlagt werden.

Neuruppin, den 17.10.2018

Golde
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Sitzung des Wahl- ausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvor- schläge für die Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Karwe am 1. November 2018

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am

Donnerstag, den 1. November 2018 17:00 Uhr,

**im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt
Neuruppin (Haus A),**

Karl-Liebkecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 10. Oktober 2018

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsicht- nahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Karwe am 6. Januar 2018

1. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

17. Dezember 2018 bis 21. Dezember 2018

**im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis

nis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 21. Dezember 2018 bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 16. Dezember 2018 eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zu der Wahl.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:
 - a) wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - b) wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
 - c) wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 22. Dezember 2018** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 1. wenn diese nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist versäumt hat
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum **4. Januar 2019, 18:00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-Mail (cornelia.diehr@stadtneuruppin.de), jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 5b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - a) einen Stimmzettel für die Wahl
 - b) einen Stimmzettelumschlag für die Wahl
 - c) einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
 - d) ein Merkblatt für die Wahl.

Im Zeitraum vom **17. Dezember 2018 bis 4. Januar 2019, 18:00 Uhr** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der jeweilige Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einght.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann

auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin,

Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eidesstatt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 10. Oktober 2018

*Mießner
Stadtwahlleiterin*

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.